



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 2/19

MA 57, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22,
MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung
Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des
Compliance-Managementsystems bei Vereinen
Prüfungersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73
Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 57 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Managementsystem
Nr.	Nummer
s.	siehe
u.a.	unter anderem

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien verschiedene Vereine hinsichtlich der Einrichtung von CMS einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 27/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Als Teilbereich der Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung von Compliance-Managementsystemen bei den von der Stadt Wien geförderten Vereinen.

Ausgehend von einer ermittelten Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen wurde bei insgesamt 225 Vereinen das Vorhandensein und die Konzeption eines Compliance-Managementsystems durch die Übermittlung einer Fragenliste erhoben. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Frage, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation in den befragten Vereinen bestanden. Diesbezüglich wurden bei 23 Vereinen die gegebenen Antworten mit den tatsächlich vorliegenden Unterlagen und Angaben im Zuge von Besprechungen abgeglichen.

Festzustellen war, dass bei den befragten Vereinen mehrheitlich kein Compliance-Managementsystem bestand. Ebenso zeigten sich in beinahe allen Fällen Mängel bei der Dokumentation der Maßnahmen des Compliance-Managementsystems.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich zahlreiche Vereine zum ersten Mal aus Anlass der Befragung mit dem Thema Compliance-Managementsystem beschäftigten. Einige dieser Vereine legten bereits gut konzipierte Unterlagen vor. Bei jenen Vereinen, die ein Compliance-Managementsystem eingerichtet hatten, bestanden das diesbezügliche Regelwerk und die Dokumentation erst seit Kurzem.

Eine Aussage im Sinn des Prüfungsersuchens darüber, ob die Maßnahmen des Compliance-Managementsystems tatsächlich verwirklicht und aufrechterhalten wurden, war mangels eines ausreichenden Betrachtungszeitraumes mit der notwendigen Sicherheit nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien wird jedoch in den Folgeprüfungen der kommenden Jahre das Thema Wirksamkeitsprüfung des Compliance-Managementsystems verstärkt berücksichtigen.

Insgesamt erachtete der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Compliance-Managementsystems bei allen von der Stadt Wien geförderten und beherrschten Vereinen als sinnvoll und notwendig. Dieses wäre jedoch an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes eines Vereines anzupassen. Weitere Parameter dafür können u.a. auch die Mitarbeitendenzahl und die Höhe der Subventionen sein.

Den förderungsgebenden Dienststellen wurde empfohlen, entsprechende Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungwerbenden einzufordern sind und sowohl für alle von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Ebenso wurde es als zielführend erachtet, eine Compliance-Beauftragte bzw. einen Compliance-Beauftragten in den förderungsgebenden Dienststellen vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorgabe der Compliance-Regelungen zuständig ist.

Nicht zuletzt sprach sich der Stadtrechnungshof Wien für die Festlegung von Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten aus, die im Zusammenhang mit Compliance-Managementsystemen stehen. So sollte für die geförderten Einrichtungen eine Berichtspflicht über deren Compliance-Maßnahmen sowie die compliancerelevanten Ereignisse vorgesehen werden. Ferner wäre jährlich von den förderungsgebenden Dienststellen ein Jahresbericht zu erstellen, in dem allfällige wesentliche bei den geförderten Einrichtun-

gen festgestellte Compliance-Verstöße zusammengefasst dargestellt werden. Der Jahresbericht sollte in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Bericht der MA 57 - Frauenservice Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	25,0
in Umsetzung	2	50,0
geplant/in Bearbeitung	1	25,0
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Compliance-Regelungen sind zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungswerbenden einzufordern sind. Diese Regelungen sollten hinsichtlich ihrer verpflichtenden Vorgaben an die verschiedenen Größenordnungen von Vereinen bzw. an die Reifegrade der CMS angepasst sein und sowohl für die von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gesamtheitliche Compliance-Regelungen in einem Verein einzuführen ist grundsätzlich die Aufgabe der jeweiligen Geschäftsführung bzw. Leitungsorgane. Die Magistratsabteilung 57 kann allerdings bei der Einführung bzw. Umsetzung eines CMS grundlegende Maßnahmen empfehlen. Es ist davon auszugehen, dass Vereine ab einer gewissen Größe ein solches Managementsystem bereits eingeführt haben, im Gegensatz zu kleinen Vereinen, die organisatorisch nicht in der Lage dazu sind. Aus diesem Grund würde die Magistratsabteilung 57 differenziert agieren und Regelungen auf verschiedenen Ebenen empfehlen und den Vereinen zur Kenntnis bringen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Bereichsleitung Förderungen in der Magistratsabteilung 5 erarbeitet derzeit einen Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen, der dann auch für Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber der Magistratsabteilung 57 gelten soll.

Empfehlung Nr. 2

Für die Erarbeitung von Compliance-Regelungen wäre eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Compliance-Regelungen zuständig ist. Zweckmäßigerweise könnte diese Funktion von der bzw. dem ohnehin schon bisher vorgesehenen Compliance-Beauftragten der Dienststelle mitübernommen werden, da bei diesen Personen bereits entsprechendes Fachwissen vorhanden ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wurde bereits eine Beauftragte für Compliance-Maßnahmen in der Magistratsabteilung 57 bestimmt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem CMS der geförderten Einrichtungen wären festzulegen. So sollten die mit den Vereinen abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen neben den bereits jetzt schon verpflichtenden Abrechnungen der Förderungen auch einen Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevante Ereignisse vorsehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Kommunikationswege im Zusammenhang mit CMS gibt es bereits regelmäßig in der Magistratsabteilung 57 durch die jährlichen Abrechnungen und dazugehörigen Qualitätsgespräche. In diesem Fragenkatalog befinden sich Themenstellungen aus unseren Förderungsrichtlinien, die auch im CMS vorkommen. Es

findet daher im Rahmen unserer Abrechnungen eine Teilüberprüfung statt. Verstöße werden hier auch bereits geahndet, so sie die vertragliche Abmachung (Förderungsrichtlinie) betreffen. Ein Bericht über weitergehende Compliance-Maßnahmen eines Vereines kann zusätzlich entgegengenommen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 4

Die von den förderungsgebenden Dienststellen bei den geförderten Einrichtungen festgestellten wesentlichen Compliance-Verstöße sollten in einem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt werden. Diese Informationen sollten in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Einen Jahresbericht über wesentliche Verstöße von Compliance-Maßnahmen von Vereinen zu verfassen, sieht die Magistratsabteilung 57 als nicht zweckmäßig an. Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben werden auf Grundlage der vorangegangenen formal und inhaltlich einwandfrei durchgeführten Vorhaben der Vereine gefällt. Compliance-Maßnahmen sind hier Teil unserer Vereinbarung, werden aber nicht ausschließlich dafür herangezogen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Aufgrund der Verknüpfung mit den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 57 sowie den formal und inhaltlichen Prüfungsschritten fließen Compliance-Regelungen zwangsläufig in die Entscheidungen über künftige Förderungsgewährungen mit ein. Dies wird in Qualitätsgesprächsprotokollen festgehalten. Verstöße

werden hier auch bereits geahndet, so sie die vertragliche Abmachung (Förderungsrichtlinie) betreffen (s. Empfehlung Nr. 3). Von der Erstellung eines zusätzlichen Jahresberichtes wird Abstand genommen, da dieser nicht als zweckmäßig angesehen wird.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im November 2021